

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17992 –**

Leihmutterschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einiger Zeit findet eine Debatte über das Embryonenschutzgesetz (ESchG) statt. Vielfach wird danach gefragt, ob die dortigen Regelungen noch zeitgemäß sind. Im Rahmen dieses Diskurses hat die Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften ein Eckpunktepapier für ein modernes Fortpflanzungsmedizinengesetz vorgelegt und die Aufhebung des Verbots der Eizellspende gefordert. Im Kern der gesellschaftlichen Diskussion steht aber auch das Verbot der Leihmutterschaft. Ausweislich § 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG kann mit Freiheitsstrafe bestraft werden, wer eine künstliche Befruchtung bei einer Frau vornimmt, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt einer dritten Person auf Dauer zu überlassen. Im europäischen Ausland ist die Leihmutterschaft – teilweise in kommerzieller, wie auch nichtkommerzieller Ausgestaltung – erlaubt. Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen führen dazu, dass Paare aus Ländern, in denen die Leihmutterschaft verboten ist, in Länder reisen, in den die Leihmutterschaft erlaubt ist (siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 9 – 3000 – 039/18, S. 7).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) war es, insbesondere das Entstehen sogenannter gespaltener Mutterschaften zu verhindern, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind (Bundestagsdrucksache 11/5460, Seite 6). Der Gesetzgeber wollte im Interesse des Kindeswohls die Eindeutigkeit der Mutterschaft gewährleisten. Eine gespaltene Mutterschaft würde dazu führen, dass zwei Frauen Anteil an der Entstehung des Kindes hätten. Die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten bei der Selbstfindung des Kindes ließen aus Sicht des Gesetzgebers negative Auswirkungen auf dessen Entwicklung im Sinne einer Gefährdung des Kindeswohls befürchten (Bundestagsdrucksache 11/5460, Seite 7).

Die Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, hat in ihrer im Jahr 2019 veröffentlichten Stellungnahme mit dem Titel „Fortpflanzungsmedizin in

Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung“ zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage einer zukünftigen Zulassung der Leihmutterschaft stark umstritten sei und besonders schwierige ethische und rechtliche Fragen aufwerfe. Eine Abwägung von Chancen für kinderlose Paare und Gefahren für Leihmütter, Wunscheltern und Kind sei nicht auf empirischer Grundlage möglich, da der Forschungsstand zu den Folgen von Leihmutterschaft begrenzt sei.

1. Ist das Verbot der nichtkommerziellen Leihmutterschaft nach Auffassung der Bundesregierung immer noch sachlich gerechtfertigt?
Wenn ja, warum?
2. Hat die Bundesregierung eine verfassungsrechtliche Bewertung des Verbotes nichtkommerzieller Leihmutterschaft, und wenn ja wie lautet diese?
3. Plant die Bundesregierung, das Verbot der nichtkommerziellen Leihmutterschaft hinsichtlich seiner Effektivität zu evaluieren?
4. Plant die Bundesregierung, das Verbot der nichtkommerziellen Leihmutterschaft hinsichtlich des gesellschaftlichen Rückhalts desselbigen zu evaluieren?
5. Plant die Bundesregierung derzeit Vorhaben, um die nichtkommerzielle Leihmutterschaft in Zukunft in Deutschland zu ermöglichen?
Wenn ja, in welchem Rahmen soll die Leihmutterschaft in Deutschland ermöglicht werden?
6. Plant die Bundesregierung derzeit Vorhaben, das Embryonenschutzgesetz zu reformieren?
Wenn ja, welche Vorhaben sind geplant?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ratio des § 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG liegt primär in der Wahrung des Kindeswohls. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Eine Änderung des ESchG ist für die 19. Legislaturperiode nicht vorgesehen.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Menschen mit einem Wohnsitz in Deutschland Angebote des Vollzugs der Leihmutterschaft im europäischen Ausland in den letzten zehn Jahren in Anspruch genommen haben (bitte nach Ländern und Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Menschen mit einem Wohnsitz in Deutschland Angebote des Vollzugs der Leihmutterschaft im internationalen Ausland in den letzten zehn Jahren in Anspruch genommen haben (bitte nach Ländern und Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welche rechtlichen Probleme können nach Einschätzung der Bundesregierung bei Kindern auftreten, die im Ausland durch Leihmütter geboren wurden, deren intendierte Eltern aber die deutsche Staatsangehörigkeit haben?

Rechtliche Probleme können bei Kindern, die im Ausland durch Leihmütter geboren wurden und deren Wunscheltern die deutsche Staatsangehörigkeit haben, bestehen, weil die Elternschaft zu diesen Kindern nach dem deutschen und ausländischen Abstammungsrecht nicht immer übereinstimmt.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie vielen Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist, nachdem diese im Rahmen einer Auslandsleihmutterschaft geboren wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen jedes Jahr bei Kindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, vertuscht wird, dass ein Kind aus einer Auslandsleihmutterschaft stammt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Erachtet die Bundesregierung die Überlassung eines Kindes durch die Leihmutter an deutsche Wunscheltern (beispielsweise durch einen Leihmuttervertragsvertrag) als sittenwidriges Rechtsgeschäft?

§ 1 ESchG enthält Vorschriften, die solche Vereinbarungen zwischen einer Leihmutter und Wunscheltern verhindern sollen. Rechtsgeschäfte, die auf die Überlassung eines Kindes durch eine Leihmutter an Wunscheltern gerichtet sind, werden deshalb nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft entweder nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder nach § 138 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten als nichtig angesehen.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen es in den vergangenen zehn Jahren zu Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG gekommen ist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die insoweit einschlägige Statistik der Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben wird, erfasst die Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Embryonenschutzgesetz nur insgesamt. Es gibt keine Differenzierung nach einzelnen Tatbestandsalternativen.

14. Liegen der Bundesregierung konkrete wissenschaftliche Nachweise darüber vor, dass die Trennung des Säuglings von der Geburtsmutter zu einem Bindungsverlust führt und negative Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung hat oder dass das Auseinanderfallen der Person der Geburtsmutter und der genetischen Mutter negative Auswirkungen hat?

Wenn nein, wie ist dies mit dem bestehenden Verbot der nichtkommerziellen Leihmutterschaft in Kongruenz zu bringen?

15. Liegen der Bundesregierung konkrete wissenschaftliche Nachweise darüber vor, dass es gehäuft zu Konflikten zwischen Leihmüttern und deutschen Wunscheltern kommt, die ein Kind durch eine Auslandsleihmutter-schaft austragen haben lassen?

Wenn nein, wie ist dies mit dem bestehenden Verbot der nichtkommerziellen Leihmutterschaft in Kongruenz zu bringen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Studien, Gutachten oder Projekte gefördert, die entsprechende Nachweise liefern.

16. Wie steht die Bundesregierung zu den Eckpunkten der interdisziplinären Forschungsgruppe am Marsilius-Kolleg der Universität Heidelberg (vgl. Beate Ditzen und Marc-Philippe Weller: Leihmutterschaft: eine interdisziplinäre Herausforderung, in: Regulierung der Leihmutterschaft, Tübingen 2018, S. X)?

Die in der Frage benannte Veröffentlichung ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung bewertet Vorschläge einzelner Autorinnen und Autoren nicht.

17. Wie steht die Bundesregierung zu einem antizipierten Adoptionsverfahren für Auslandsleihmutterschaften (vgl. Beate Ditzen und Marc-Philippe Weller: Leihmutterschaft: eine interdisziplinäre Herausforderung, in: Regulierung der Leihmutterschaft, Tübingen 2018, S. XI)?

Der Ansatz, zur rechtlichen Behandlung von Auslandsleihmutterschaften ein zweigeteiltes Verfahren durchzuführen, d. h. vor der Geburt des Kindes im Ausland ein „antizipiertes Adoptionsverfahren“ im Inland durchzuführen und nach der Geburt ggf. diese Zuordnung des Kindes zu der in Deutschland lebenden Bestellmutter „anzuerkennen“, ist der Bundesregierung aus der in der Frage bezeichneten Veröffentlichung bereits bekannt. Die Bundesregierung verfolgt diese wissenschaftliche Diskussion.

18. Verletzt der Vollzug einer Leihmutterchaft nach Auffassung der Bundesregierung die Menschenwürde der Leihmutter gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), und wenn ja, warum?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung auch in der Pflicht einer ungewollt Schwangeren zur Austragung des Fetus eine Verletzung ihrer Menschenwürde?

Wenn die erste Frage mit ja, die vorhergehende mit nein beantwortet wird, wie erklärt die Bundesregierung den Wertungswiderspruch, dass eine gewollte Schwangerschaft eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, die Pflicht zur Fortführung einer ungewollten Schwangerschaft aber nicht?

Die Frage der Vereinbarkeit mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG kann sich im Hinblick auf den konkreten Einzelfall unterschiedlich darstellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

19. Verletzt das Verbot der Leihmutterchaft nach Auffassung der Bundesregierung das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung intendierter Eltern oder einer potenziellen Leihmutter?

Die Bundesregierung nimmt die wissenschaftliche Diskussion um die Leihmutterchaft zur Kenntnis.

20. Bei welchen medizinischen Indikationen wäre nach Auffassung der Bundesregierung die Leihmutterchaft zur Erfüllung des Wunsches nach einem genetisch von der Wunscheltern abstammenden Kindes notwendig?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie in Deutschland über die Möglichkeiten der Auslandsleihmutterchaft informiert wird?

Wenn ja, wie, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Art und Intensität der Information ausreichend gewährleistet sind?

Die Bundesregierung hat keine systematisch erhobenen Kenntnisse darüber, wie in Deutschland über die Möglichkeiten der Auslandsleihmutterchaft informiert wird. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert auf ihrer Internetseite <https://www.familienplanung.de> ausführlich über die medizinischen Risiken von Leihmutterchaft und rechtliche Aspekte. Dies umfasst auch rechtliche Fragen rund um die Leihmutterchaft im Ausland: <https://familienplanung.de/kinderwunsch/behandlung-im-ausland/leihmutterchaft/#c62497>. Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sind dazu angehalten, Menschen, die sich mit dem Gedanken an die Inanspruchnahme einer Leihmutter auseinandersetzen, auf die zu erwartenden rechtlichen und tatsächlichen Probleme der Leihmutterchaft hinzuweisen und legale Alternativen aufzuzeigen (vgl. „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 8. Auflage, S. 30, verfügbar unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>).

22. Informiert die Bundesregierung selbst zum Thema Leihmutterschaft oder dem Verbot derselben in Deutschland?

Die BZgA informiert auf ihrer Internetseite <https://www.familienplanung.de> ausführlich über die medizinischen Risiken von Leihmutterschaft und rechtliche Aspekte. Auf das Verbot einer Leihmutterschaft in Deutschland wird hingewiesen: <https://www.familienplanung.de/kinderwunsch/behandlung-im-ausland/leihmutterschaft/#c62497>.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.